

Nachgefragt – Teil 1: Der Fensterexperte

Häufiger Mangel: Die Schwelle hält nicht dicht

Dipl.-Ing. Johann Haslauer ist als Sachverständiger für Fenster, Türen und Fassaden immer wieder auch mit Themen des barrierefreien Bauens befasst. Im Interview mit GFF-Redakteur Matthias Metzger spricht er u.a. über Ausführungsfehler, die Nullschwelle und Innovationen.



Johann Haslauer führt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Fenster, Türen und Fassaden (www.sachverstaendiger-haslauer.de) in Burgoberbach/Bayern.

GFF: Herr Haslauer, welche Anforderungen stellen Menschen mit Behinderung an Fenster und Türen?

Haslauer: Grundsätzlich ist es für einen Menschen mit Behinderung wichtig, ein Fenster und eine Tür uneingeschränkt und ohne fremde Hilfe bedienen, also nutzen zu können. Speziell bei Türen kommt es darauf an, die Tür uneingeschränkt und ohne fremde Hilfe öffnen und durchschreiten beziehungsweise durchfahren zu können. Das heißt, die Bedienelemente wie Fenstergriffe, Türdrücker und Schlösser müssen für den Menschen mit Behinderung zugänglich und erreichbar sein – zugänglich in dem Sinn, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um die Bedienelemente zu erreichen.

Daher muss auch das bauliche Umfeld rund um Fenster und Türen planerisch berücksichtigt werden, so dass beispielsweise seitlich ein Freiraum von mindestens 50 Zentimeter zur seitlichen Anfahrbarkeit vorhanden ist und Laibungstiefen maximal 26 Zentimeter betragen.

Welche Maße sind noch relevant?

Die lichten Durchgangsmaße müssen gemäß Norm in der Breite mindestens 90 Zentimeter betragen, in der Höhe mindestens 205 Zentimeter. Der Öffnungswinkel von Türen, die Bauteildicke von Türblättern sowie in den Durchgang hineinreichende Drückergarnituren et cetera dürfen das lichte nutzbare Durchgangsmaß nicht einschränken. Die Bedienhöhe sollte 85 Zentimeter nicht überschreiten und ist in Ausnahmefällen bis zu 105 Zentimeter zulässig. Zum Bedienen von Griffen, Hebeln und Drückern müssen die Bedienkräfte berücksichtigt werden. Weiteres regelt die DIN 18040 – Barrierefreies Bauen im Teil 1 – öffentlich zugängliche Gebäude und im Teil 2 – Wohnungen.

Worauf ist noch zu achten?

Als wichtige generelle Anforderung möchte ich noch anführen, dass im Schwellenbereich keine Barriere, sprich: Schwelle, vorhanden sein darf: Es muss eine barrierefreie Schwelle verbaut werden. Das heißt, dass Schwellen unzulässig sind beziehungsweise im Ausnahmefall, wenn es technisch unabdingbar ist, maximal zwei Zentimeter betragen dürfen. Wie wichtig diese Anforderungen für Menschen mit Behinderung sind und wie schwierig es zum Beispiel für einen Rollstuhlfahrer ist, eine Tür im Alltag zu durchqueren, zeigte mir ein Selbstversuch in einem Seminar für barrierefreie Fenster und Türen.

Welche Rolle spielt der Grad der Behinderung hinsichtlich der Anforderungen an Barrierefreiheit?

Zu den genannten generellen Anforderungen kommt hinzu, dass je nach Typ der Behinderung – wie etwa Behinderung in der Bewegungsfreiheit, in der Mobilität, in der Sinneswahrnehmung, im Sehvermögen et cetera – technische Hilfsmittel notwendig sind. Diese können sein: Orientierungshilfen, griffgünstige Beschläge, leichtgängige Beschläge, längere Griffe,

elektrisch motorisierte Bedienung beziehungsweise Automatiktüren mit günstig angeordneten Schaltern.

Sind Ihrer Meinung nach mit den am Markt verfügbaren Lösungen barrierefreie Fenster und Türen ohne Kompromisse umsetzbar oder sind Hersteller und Zulieferer gefordert, hier neue Entwicklungen voranzutreiben?

Am Markt gibt es vonseiten der Hersteller und Zulieferer, in der Beschlagindustrie wie auch in der Profildindustrie, sehr viele innovative Lösungen, wobei im Beschlag- und Bediensektor beispielsweise elektrische Antriebe und Motorisierungen sowie elektronische Sensorik und App-Steuerungen sehr hilfreich sind. Auch die Profilversteller treiben ständig Weiterentwicklungen voran, wobei die Schwelle und insbesondere die Nullschwelle im Fokus stehen. Hier geht es in erster Linie darum, technische Leistungseigenschaften wie Luftdichtheit und Schlagregendichtheit sowie bauphysikalische Anforderungen wie Tauwasserfreiheit zu erfüllen. Zudem muss ein Anschluss der Bauwerksabdichtung an Türen im Schwellenbereich möglich sein und für eine funktionierende Entwässerung gesorgt werden. In diesen Punkten kann die Entwicklung sicherlich vorangetrieben und verbessert werden.

Lassen Sie uns bei der Nullschwelle bleiben. Kann es heutzutage noch Gründe geben, weiterhin eine Zwei-Zentimeter-Schwelle zu verbauen?

Grundsätzlich ist für mich eine Balkontür nicht gleich eine Balkontür. Um zu beurteilen, ob es Gründe für eine Zwei-Zentimeter-Schwelle gibt, muss man mehrere bauliche Aspekte berücksichtigen. Zum einem ist die Balkontür selbst in ihrer Bauart zu betrachten. Um was für einen Türtyp handelt es sich? Ist es beispielsweise

eine einflügelige Tür, eine zweiflügelige Tür mit feststehendem Pfosten oder eine zweiflügelige Stulptür? Wie groß ist die Tür und wie ist sie beschaffen? Sind die zulässigen Flügelgrößen und -gewichte eingehalten? Wurden ausreichend dimensionierte Flügel-, Stulp- oder Kopplungsprofile verwendet – Stichwort: schlanke Ansichten? Diese Fragen bilden meiner Meinung nach die Hauptmerkmale ab, welche unmittelbaren Einfluss darauf haben, ob die Tür funktioniert und ob sich die technischen Leistungseigenschaften erfüllen lassen.



Menschen mit Behinderung müssen Türen uneingeschränkt und ohne fremde Hilfe öffnen und durchschreiten bzw. durchfahren können.

Abgesehen von der Tür selbst – um welche Aspekte geht es noch?

Auch das Umfeld rund um die Balkontür ist zu betrachten. Wo ist die Balkontür eingebaut – im zweiten Obergeschoss mit Überdachung oder möglicherweise im fünften Obergeschoss ohne Dachüberstand? Ist es die Wetterseite oder ein witterungsgeschützter Bereich? Handelt es sich um einen Ausblick auf das Meer oder auf die Alpen? Gebäudehöhe, Geländekategorie und Windlastzone mit den entsprechenden Windgeschwindigkeiten haben maßgeblichen Einfluss auf die Tür. Hinzu kommen bauliche Gegebenheiten. Ist beispielsweise ein Gefälle des von außen angrenzenden Bodenbelags vorhanden? Existiert eine Ablaufrinne? Befindet sich die Tür in einem Bereich mit Gebäuderücksprung, oder andersherum: Ist ein angrenzender Vorsprung oder ein Vordach vorhanden? Ein Planer muss diese gewerkeübergreifenden Punkte beachten und dann unter Betrachtung dieser und weiterer Punkte – hinsichtlich der Tür selbst und deren Umfeld – technisch bewerten und abwägen, ob eine Nullschwelle realisierbar ist.

Existieren Unterschiede zwischen Sanierung und Neubau?

Unterschiede zwischen Sanierung und Neubau sind in erster Linie dahingehend vorhanden, dass in der Sanierung eine Gegebenheit vorhanden ist, welche oftmals schwer zu verändern ist.

Welche Mängel bei der Umsetzung barrierefreier Fenster und Türen treten Ihrer Erfahrung als Sachverständiger nach am häufigsten auf?

Die am häufigsten vorkommenden und feststellbaren Mängel sind unzureichende Schlagregendichtheit im Schwellenbereich, wobei Wassereintritt ins Rauminnere stattfindet. In diesem Zusammenhang ist meist auch unzureichende Luftdichtheit mit Zuglufterscheinung feststellbar und vorhanden. Diese Mängel betreffen die Konstruktion der Fenster und Türen selbst, also die Funktionsfugen. Hinzu kommen Mängel im unteren Anschlussbereich an eine barrierefreie Tür im Schwellenbereich, wobei oftmals die äußere Abdichtung nicht fachgerecht ausgeführt ist und Wassereintritt wie auch Luftundichtigkeiten im Flankenbereich zwischen Bauwerk und Tür stattfinden. In diesem Zusammenhang treten auch Mängel mit Tauwasserbildung in der kalten Jahreszeit auf.

Wie sollten Fensterbauer vorgehen, um Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit fachgerecht umzusetzen?

Der Fensterbauer ist Fachmann für seinen Fachbereich Fenster und Türen. Daher sollte er in erster Linie darauf achten, dass er die barrierefreien Fenster und Türen, welche er bauen soll oder muss, so baut, dass sie den Verarbeiterrichtlinien der Systemgeber – Profil und Beschlag – entsprechen. Das heißt beispielsweise, dass, wie oben erwähnt, die verwendeten Flügelprofile zu den zulässigen Flügelgrößen und -gewichten passen müssen. Der Fensterbauer hat dafür Sorge zu tragen, dass er sein Produkt fachgerecht herstellt und letztendlich auch fachgerecht einbaut. Nur so kann die Tür die zu erbringenden Leistungseigenschaften erfüllen.

Und was gilt hinsichtlich der baulichen Rahmenbedingungen?

Auf das bauliche Umfeld rund um eine barrierefreie Tür hat der Fensterbauer in der Regel keinen Einfluss. Hier ist der Planer gefragt. Bei Anforderungen, welche nicht erfüllbar sind, sollte sich der Fensterbauer nicht scheuen, dies zu sagen oder die Ausführung abzulehnen. Zumindest sollte er Bedenken anmelden. Es ist beispielsweise vorhersehbar, dass eine zweiflügelige Stulptür in PVC, außen anthrazitgrau, Dreischeibenverglasung, schmaler Flügel, schmaler Stulp, Stulpflügelgröße von beispielsweise 1.100 mal 2.300 Millimeter, Einbauhöhe über zehn Meter, ohne Vordach, ohne äußere Entwässerungsrinne, Wetterseite und im Küstengebiet, nicht funktionieren wird, was die Erfüllung der technischen Leistungseigenschaften angeht: Wassereintritt im Schwellenbereich ist vorprogrammiert.

Lassen sich in der Sanierung alle Anforderungen an barrierefreie Fenster und Türen erfüllen?

Da in der Sanierung die Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können, sei es in der Konstruktion, in den Geometrien und in den Höhenverläufen in einem Gebäude oder auch in der Art und Beschaffenheit der Baumaterialien, kann man diese Frage nicht pauschal beantworten. Es muss im Einzelfall geprüft werden, mit welchem Aufwand sich welche Anforderungen mit entsprechend geeigneten technischen Mitteln umsetzen und erfüllen lassen.